

# Amts-Blatt

der  
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 7.)

Cleve den 10. Februar 1821.

## I. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die nachstehenden beiden Verfügungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf genau zu befolgen. Nro. 27.

Cleve den 5ten Februar 1821.

### Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 797

Die Erhebung der pro 1819 ausgeschriebenen Feuer- = Versicherungs- = Beiträge scheint an mehreren Orten nicht mit derjenigen Pünktlichkeit betrieben zu werden, wie es das Interesse der Feuer-Versicherungs-Anstalt erheischt, und wie es durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt ist.

Die Erhebung der Feuer Versicherungs- = Beiträge p. d. 1819 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten zu Köln vom 16. September 1820 sind wir uns daher veranlaßt, den Herren Landräthen eine thätige Mitwirkung bei der Erhebung dieser Beiträge zu empfehlen, und fordern sie hierdurch auf, die Kassen- = Extrakte über die bis zum 31sten d. M. erhobenen und abgelieferten Beträge bis zum 15ten des künftigen Mts. hieher einzureichen.

Düsseldorf den 25. Januar 1821.

### Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Um die Nachweisung der Brandenschädigungen für 1820 abschließen zu können, müssen wir wissen, ob bis Ende Dezember v. J. noch Brand- = Entschädigungen zu liquidiren sind; weshalb wir sämtliche Landräthe der asscurirten Landes- = theile hierdurch auffordern, die etwa noch rückständigen Verhandlungen oder im entgegen gesetzten Falle eine Negativ-Anzeige bis zum 15. k. M. einzureichen. Nro. 28.

Düsseldorf den 25. Januar 1821.

### Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Den Abschluß der Nachweisung d. Brand- = Entschädigungen pro 1820 betreffend.

In Verfolg des Publikandums vom 24sten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1sten Februar d. J. die ersten Prämien- = Scheine nebst den damit verbundenen Staats- = schult- = scheinen an die Unternehmer ausgegeben und von da ab gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden. Die Prämien- = vertheilungs- = Kasse wird im Seehandlungs- = Gebäude eingerichtet und mit dem 24. d. M. — die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. damit verbundene Disconto- = Kasse aber am 1sten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten. Nro. 29.

Vertheilung von Prämien auf Staats- = schult- = scheine.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämienvertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungs-Kasse geleistet werden.

Berlin den 5ten Januar 1821.

**Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine**

(Gez.) Rother. Schmucler. Kayser. Wollny.

B. Nro. 877.

Nro. 30.

Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuld-Scheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuld-scheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesessammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuld-scheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuld-scheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien-scheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsth aus dem

Geheimen Justizrath Schmucler,  
Seehandlungs-Director Kayser und  
Rechnungs-rath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7ten August 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath  
und Präsidenten Rother.

- 1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuld-scheinen zu Hundert Thaler vertheilt.
- 2) Diese Staats-Schuld-scheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesessammlung Nr. 1. S. 17.) angegebenen Summe die consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet. Absseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuld-scheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesessammlung von

1820. Seite 17. Spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage S. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuld-scheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Stats aufgeführt stehen. Berlin den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.  
(Gez.) Kother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelig.  
D. Schickler.

- 3) Dreihunderttausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

○ Prämien-Schein N.<sup>o</sup> . . . . .  
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über  
100 Rthlr. Preuß. Courant.  
No. . . . : Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu vierzehn Thaler gerechnet, bar ausgezahlt.

Wer die Prämien binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem S. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertiget, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuld-schein von Ein Hundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuld-scheins ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

- 4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser  
Gebrüder Benecke in Berlin,  
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und  
Gebrüder Schickler in Berlin

singetretten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-



Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

- 5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertigt und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

- 6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämtlichen Preussischen Provinzen bezahlt werden.

- 7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

- 8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

- 9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

- 10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuss. Courant, die Königl. Mark fein zu 14 Thalern gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuss. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, S. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät „höchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. G. Bencke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

## Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.			Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.		
I	100,000	100,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	60,000	60,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	20,000	20,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	140	396,200 » »	2,830	135	382,050 » »
17,000	20	340,000 » » und be-	27,000	18	486,000 » » und be-
		halten letztere die			halten letztere die
		Staatschuldscheine			Staatschuldscheine
		zu 100 Rtlr.			zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.	30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
I	100,000	100,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	50,000	50,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	20,000	20,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	140	396,200 » »	2,830	135	382,050 » »
22,000	20	440,000 » » und be-	32,000	18	576,000 » » und be-
		halten letztere die			halten letztere die
		Staatschuldscheine			Staatschuldscheine
		zu 100 Rtlr.			zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.	35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.



Prä- mien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.			
I	80,000	80,000	Rtlr. baar.
I	30,000	30,000	» »
I	15,000	15,000	» »
2	5,000	10,000	» »
5	2,000	10,000	» »
10	1,000	10,000	» »
50	500	25,000	» »
100	200	20,000	» »
2,830	130	367,900	» »
37,000	18	666,000	» » und be- halten letztere die Staatschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	...	1,233,900	Rtlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			
I	80,000	80,000	Rtlr. baar.
I	30,000	30,000	» »
I	15,000	15,000	» »
2	5,000	10,000	» »
5	2,000	10,000	» »
10	1,000	10,000	» »
50	500	25,000	» »
100	200	20,000	» »
2,830	130	367,900	» »
37,000	18	666,000	» » und be- halten letztere die Staatschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	...	1,233,900	Rtlr. baar.

Prä- mien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.			
I	90,000	90,000	Rtlr. baar.
I	40,000	40,000	» »
I	20,000	20,000	» »
2	5,000	10,000	» »
5	2,000	10,000	» »
10	1,000	10,000	» »
50	500	25,000	» »
100	200	20,000	» »
2,830	135	382,050	» »
32,000	18	576,000	» » und be- halten letztere die Staatschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	...	1,183,050	Rtlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
I	90,000	90,000	Rtlr. baar.
I	40,000	40,000	» »
I	20,000	20,000	» »
2	5,000	10,000	» »
5	2,000	10,000	» »
10	1,000	10,000	» »
50	500	25,000	» »
100	200	20,000	» »
2,830	135	382,050	» »
27,000	18	486,000	» » und be- halten letztere die Staatschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	...	1,093,050	Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.		Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.				Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.			
1	100,000	100,000	Rtlr. baar.	1	100,000	100,000	Rtlr. baar.
1	50,000	50,000	» »	1	60,000	60,000	» »
1	20,000	20,000	» »	1	20,000	20,000	» »
2	5,000	10,000	» »	2	5,000	10,000	» »
5	2,000	10,000	» »	5	2,000	10,000	» »
10	1,000	10,000	» »	10	1,000	10,000	» »
50	500	25,000	» »	50	500	25,000	» »
100	200	20,000	» »	100	200	20,000	» »
2,830	140	396,200	» »	2,830	140	396,200	» »
22,000	20	440,000	» » und be-	17,000	20	340,000	» » und be-
			halten letztere die				halten letztere die
			Staatschuldscheine				Staatschuldscheine
			zu 100 Rtlr				zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rtlr. baar.	20,000	. . .	991,200	Rtlr. baar.

### Z u s a m m e n s t e l l u n g.

1ste Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200	Rtlr. Prämien baar.
2te	= 25,000	=	= 1,081,200	=
3te	= 30,000	=	= 1,093,050	=
4te	= 35,000	=	= 1,183,050	=
5te	= 40,000	=	= 1,233,900	=
6te	= 40,000	=	= 1,233,900	=
7te	= 35,000	=	= 1,183,050	=
8te	= 30,000	=	= 1,093,050	=
9te	= 25,000	=	= 1,081,200	=
10te	= 20,000	=	= 991,200	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rtlr. Prämien baar,  
 außer den 27,000,000 Staats-Schuldscheinen,  
 welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.